

## **Anlage zur Mandanten-Monatsinformation Februar 2020 - Verschärfte Meldepflichten ab Januar 2020**

Das Transparenzregister wurde mit dem neuen Geldwäschegesetz (GwG) eingerichtet. In dem Register sollen die wirtschaftlichen Berechtigten von im Gesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst werden. Auf Grundlage des § 23 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes und der „Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister“ ist es seit dem 27.11.2019 möglich Einsicht zu nehmen.

Juristische Personen des Privatrechtes, also GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited oder AG sowie alle eingetragenen Personengesellschaften, etwa OHG, KG oder GmbH & Co. KG sind meldepflichtig. Diese Gesellschaften, selbst wenn sie nur eine sogenannte Ein-Personen-Gesellschaft sind, müssen bei dem beim Bundesanzeiger geführten elektronischen Transparenzregister Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten machen. Wirtschaftlich Berechtigte sind im Allgemeinen natürliche Personen, die entweder Eigentümer sind oder aber sonstige maßgebliche Kontrollen ausüben.

**Ab Januar 2020** müssen alle Unternehmen (Kapital- und Personenunternehmen) nicht mehr nur die wirtschaftlich Berechtigten benennen sowie die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sondern beispielsweise auch die Staatsangehörigkeit. Passiert dies nicht, drohen hohe Bußgelder.

Eine weitere Änderung ist, dass dieses Register seit Januar 2020 öffentlich einsehbar ist und nicht wie bisher auf einen kleinen Kreis eingeschränkt wird.

Aus aktuellem Anlass informieren wir Sie zudem darüber, dass die "Organisation Transparenzregister e.V." E-Mails versendet, in denen mit Bußgeldern gedroht wird, falls eine Registrierung im Transparenzregister noch nicht erfolgt ist. **VORSICHT:** diese Eintragung wird in diesem Zusammenhang von dem Verein für einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 49,- Euro angeboten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.